DR. MICHAEL GERBER Bischof von Fulda



An die Verantwortlichen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern auf dem Gebiet des Bistums Fulda

Fulda, 11. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen der COVID19-Pandemie trifft die Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser in besonderer Weise und stellt Sie als Verantwortliche und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor große Herausforderungen. Im Umgang mit dem Infektionsrisiko kommt es dabei immer wieder zu gravierenden Abwägungsprozessen, die gerade in diesen Wochen, in denen die Infektionszahlen wieder steigen, eine hohe Belastung für Sie bedeuten.

Der Schutz von kranken, alten, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen vor Infektion hat oberste Priorität. Doch zugleich sind gerade diese Menschen auf zwischenmenschliche Kontakte angewiesen und leiden in besonderer Weise unter Kontaktbeschränkungen und fehlender Berührung. Es ist unbestritten, dass durch Besuchsverbote oder stark eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten die psychische und physische Befindlichkeit von Menschen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern erheblich beeinträchtigt wird. Ihre Abschirmung war und ist also genauso belastend wie die Infektionsgefahr selbst.

Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Andreas Westerfellhaus, fordert daher bei den Corona-Schutzmaßnahmen zum Beispiel in Pflegeheimen, die Selbstbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Angehörigen stärker zu berücksichtigen. Dies gilt in gleicher Weise auch für besonders vulnerable Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern. Das führt zu schwierigen Abwägungsprozessen zwischen den Erfordernissen des Infektionsschutzes auf der einen Seite und den psychosozialen und spirituellen Bedürfnissen der Menschen auf der anderen Seite. Die Klärung dieser Prozesse möchten wir als katholische Kirche mit unseren ethisch geschulten Seelsorgerinnen und Seelsorgern gerne unterstützen und Sie auch in den Verständigungsprozessen mit Angehörigen begleiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Dienst unserer Seelsorgerinnen und Seelsorger in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ausdrücklich erlaubt ist. Die hessische Landesregierung ermöglicht dies in der aktuellen Fassung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Lesefassung vom 2.11.2020) in § 1 (2) und § 1b (3). Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten demnach nicht als Besucherinnen und Besucher, sondern ihnen ist – analog zu den anderen Mitarbeitenden – der Zugang zu Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern und zu den in Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen unter den geltenden Hygieneschutzmaßnahmen zu gewähren.

Ich bitte Sie daher herzlich und mit Nachdruck, mit den in Ihrem Haus tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ins Gespräch zu kommen und zu klären, unter welchen Hygieneschutzmaßnahmen diese aufsuchende Seelsorge möglich ist.

Unsere Seelsorgenden sind damit vertraut, Menschen in scheinbar ausweglosen Situationen zu begleiten, ihnen Raum für Gespräch, Gebet und rituelle Handlungen zu eröffnen und ihnen im Prozess des Sterbens zur Seite zu stehen. In Andachten und Gottesdiensten können Menschen auch mit Abstand und unter Beachtung der Hygieneregeln zusammenkommen, Gemeinschaft erleben und Kraft im Vertrauen auf Gottes Gegenwart schöpfen. Seelsorgliche Präsenz und die Möglichkeit zu Gesprächen und Begegnungen face-to-face sind in diesen Zeiten unverzichtbar – für die kranken, alten, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen zuallererst, aber ebenso für ihre Angehörigen und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen.

Wir wollen zu Kooperation und Verständigung ermutigen, die dazu beitragen, Menschen gut durch diese schwierige Zeit zu begleiten. Dass dies in Zeiten der Krise möglich bleibt, dafür erbitte ich für alle Gottes Schutz und Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

+ Michael feb

Dr. Michael Gerber

Bischof von Fulda